



**OTIF/RID/CE/GTT/2018/2**

25. Januar 2018

Original: Englisch

**RID: 15. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses**  
(Hamburg, 30./31. Januar 2018)

**Thema: Vergleich der für Kesselwagen und Tankcontainer geltenden Vorschriften**

### **Mitteilung des Vereinigten Königreichs**

Das Dokument OTIF/RID/CE/GTT/2018/1 Deutschlands enthält eine nützliche Gegenüberstellung der für Kesselwagen und Tankcontainer geltenden Vorschriften. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.3.2 (und des Absatzes 6.8.3.1.6 für die Beförderung von Gasen) ebenfalls relevant sind. Diese Absätze sind nachstehend wiedergegeben.

#### **4.3.2.3.2 (bleibt offen)**

Die Tankcontainer/MEGC müssen während der Beförderung so auf dem Wagen verladen sein, dass sie durch Einrichtungen des Wagens oder des Tankcontainers/MEGC selbst ausreichend gegen seitliche und rückwärtige Stöße sowie gegen Überrollen geschützt sind.<sup>3</sup> Wenn die Tankcontainer/MEGC, einschließlich der Bedienungsausrüstungen, so gebaut sind, dass sie den Stößen und dem Überrollen standhalten können, ist es nicht nötig, sie auf diese Weise zu sichern.

<sup>3</sup> Beispiele für den Schutz der Tanks:

- Der Schutz gegen seitliches Anfahren kann z.B. aus Längsträgern bestehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen.
- Der Schutz gegen Überrollen kann z.B. aus Verstärkungsringen oder aus Rahmenquerträgern bestehen.
- Der Schutz gegen Anfahren von rückwärts kann z.B. aus einer Stoßstange oder aus einem Rahmen bestehen.

- 6.8.3.1.6** Kesselwagen und Batteriewagen müssen mit Puffern mit einem minimalen dynamischen Arbeitsaufnahmevermögen von 70 kJ ausgerüstet sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Kesselwagen und Batteriewagen, die mit Energieverzehrelementen gemäß Definition in Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 ausgerüstet sind. (bleibt offen)
-